

der Prozeßrechtler unter einer Bezichtigung eine Beschuldigtenaussage versteht, durch die andere Personen belastet werden (unabhängig davon, ob die Aussagen richtig oder falsch sind). Es gibt auch verschiedene Standpunkte in der Frage, ob es eine Bezichtigung seitens eines Beschuldigten geben kann, der sich selbst nicht schuldig bekennt.³⁹⁾ Eine Analyse der verschiedenen Standpunkte, die bezüglich der Bedeutung der Bezichtigung vertreten werden, gehört nicht zur Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Man muß jedoch bemerken, daß eine Bezichtigung durch den Beschuldigten in allen Fällen sorgfältig geprüft werden muß, und zwar unter Berücksichtigung der Interessiertheit des Beschuldigten an dem Ausgang der Sache. Das Oberste Gericht der UdSSR wies mehrfach darauf hin, daß „die Aussagen einer Person, die am Ausgang der Sache interessiert ist, nicht einer Beschuldigung zugrunde gelegt werden können, wenn sie nicht durch andere objektive Beweise bekräftigt wurden“.⁴⁰⁾

Die Erlangung richtiger und eingehender Aussagen hängt in vieler Hinsicht von der richtigen Vernehmungsführung und der sorgfältigen Ausagenprotokollierung ab.

Wie jede beliebige Untersuchungshandlung, so kann auch die Vernehmung eines Beschuldigten nur dann zum Erfolg führen, wenn der Untersuchungsführer sie mit Überlegung durchführt, wenn er taktisch richtig vorgeht. Bei der Planung der Vernehmung eines Beschuldigten überlegt sich der Untersuchungsführer die nach seiner Meinung zweckmäßigste Lösung der Fragen bezüglich der notwendigen Untersuchungshandlungen, der Wahl des Zeitpunktes der Vernehmung, der Ausnutzung von Beweisen, der Reihenfolge ihrer Vorlage usw.

Bei der Festlegung der Taktik der Beschuldigtenvernehmung sind die konkreten Umstände der Sache, der Charakter der gesammelten Beweise, die Persönlichkeit des zu Vernehmenden und seine individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen. Selbstverständlich gibt es weder zwei völlig gleiche Strafsachen noch zwei Beschuldigte mit völlig gleichen individuellen Besonderheiten. Darum gibt es auch keine taktischen Mittel, die der Untersuchungsführer in jedem beliebigen Falle und in jeder beliebigen Strafsache anwenden könnte.

39) Zur Frage der Bezichtigung vgl. M. S. Strogowitsch, *Der Strafprozeß*, 1946, S. 209 (russ.); M. A. Tschelzow, *Der sowjetische Strafprozeß*, 1951, S. 184 (russ.), dasselbe deutsch: Berlin, VEB Deutscher Zentralverlag 1958, S. 245; und *Über die Gerichtssprache, „Sozialistischeskaja sakonnost“* (Sozialistische Gesetzlichkeit), 1952, Nr. 11 (russ.); A. Ja. Wyschinski, *Theorie der gerichtlichen Beweise*, 1950, S. 265 (russ.), deutsch: A. J. Wyschinski, *Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht*, 3. Aufl. Berlin, VEB Deutscher Zentralverlag 1955, S. 275; M. M. Grodsinski, *Kassation und Aufsicht*, 1953, S. 203 (russ.); *Der Strafprozeß*, Lehrbuch, MJul, S. 108 (russ.).

40) vgl. Entscheidung des Strafsachenkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR in der Sache Mitjurew und Latuschina, „Sudebnaja praktika Werchowного Suda SSSR“ (Gerichtspraxis des Obersten Gerichts der UdSSR), 1956, Nr. 4, S. 22—23 (russ.).